

Juni 2023

## **Sprachförderkredit der Stadt Zürich**

### **Richtlinien 2023-2026**

#### **Inhalt**

1. Kurs- und Angebotsprofile	1
2. Allgemeine Rahmenbedingungen	2
3. Anstellungsbedingungen Kursleitende	4
4. Kinderbetreuung	6

#### **1. Kurs- und Angebotsprofile**

Der städtische Sprachförderkredit für die Jahre 2023-2026 unterstützt niederschwellige Einstiegs- und Trainingsangebote resp. Trainingskurse für schulgewohnte und schulungewohnte Personen, die keine Standardkurse belegen oder ein Ergänzungsangebot suchen.

Erwünscht sind innovative Sprachlernangebote, die aktuelle Entwicklungen berücksichtigen und unkonventionelle Lernzugänge schaffen. Es handelt sich um kleinere Angebote, die Lücken in der Sprachförderlandschaft schliessen und auf neue Entwicklungen und einen veränderten Bedarf reagieren können.

Begrüsst werden auch Angebote, die digitale Lernmöglichkeiten beinhalten (z.B. Apps, Instant Messaging Services, Lernplattformen etc.) und Teilnehmende bei der selbstständigen Nutzung von digitalen Hilfsmitteln für das Deutschlernen unterstützen.

Alle Angebote und Kurse sind für die Teilnehmenden zeitlich befristet und beinhalten eine individuelle Beratung im Hinblick auf mögliche weiterführende Deutschlernangebote in der Stadt Zürich. Die qualifizierte Deutschkursberatung durch die Kursleitenden oder die Träger-schaften nimmt einen wichtigen Stellenwert ein.

Einstiegs- und Trainingsangebote können Walk in-Charakter haben, d.h. die Teilnahme ist unverbindlich und stellt für die Teilnehmenden keine längerfristige Verpflichtung dar. Sie eignet sich auch für Personen mit unregelmässigen Verfügbarkeiten.

Der Sprachförderkredit orientiert sich an folgenden drei Kursprofilen:

#### **Einstiegsangebote auf GER-Niveau A1**

Einstiegsangebote haben zum Ziel, fremdsprachige Nullanfänger\*innen für den Deutschwerb zu motivieren oder ihnen erste Erfahrungen mit alltagsorientiertem Sprachunterricht zu ermöglichen.

### **Trainingsangebote auf GER-Niveau A2/B1**

Dieses Profil umfasst meist auf Mündlichkeit ausgerichtete und alltagsorientierte Übungsmöglichkeiten. Trainingsangebote richten sich insbesondere an Fremdsprachige, denen die Anwendung des Gelernten im Alltag oft fehlt und die eine Übungsmöglichkeit suchen, ohne sich für ein ganzes Kurssemester zu verpflichten.

### **Trainingskurse auf GER-Niveau A2/B1**

Trainingskurse zeichnen sich durch einen verbindlichen Kurscharakter aus. In diesen werden sprachliche Teilfertigkeiten wie Konversation, Aussprache oder das Schreiben trainiert.

Eine detaillierte Beschreibung der Kursprofile findet sich im Anhang des «Sprachförderkonzepts 2019» ([Link](#)).

## **2. Allgemeine Rahmenbedingungen**

### **– Einzelgesuch**

Für jedes Kursangebot muss ein separates Gesuch eingereicht werden.

### **– Neutralität**

Alle städtisch mitfinanzierten Kurse sind sowohl politisch als auch konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

### **– Gleichbehandlung von Mann und Frau, Verhaltenskodex**

Die Lohngleichheit zwischen Männern und Frauen ist einzuhalten. Ebenfalls ist vom Verhaltenskodex für Vertragspartner\*innen der Stadt Zürich Kenntnis zu nehmen ([Link](#)).

### **– Trägerschaften**

Die kurs anbietenden Trägerschaften haben Zugang zu spezifischen Zielgruppen oder sind in der Lage diesen aufzubauen. Sie verfügen über die notwendigen fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen zur Konzipierung und Durchführung von Deutschförderprojekten.

### **– Termine Beitragsjahr**

Das Beitragsjahr des Sprachförderkredits umfasst den Zeitrahmen ab der Kalenderwoche 9 bis zur Kalenderwoche 8 des darauffolgenden Jahres. Die Kurse und Angebote werden semesterweise (oder allenfalls quartalsweise) durchgeführt. Damit der Anschluss an weiterführende städtisch subventionierte Kurse gewährt ist, starten die Semester zwingend in den Kalenderwochen 9 und 37.

### **– Kursferien**

Für Semesterkurse im Präsenzunterricht und tagsüber gelten die Schulferien der Zürcher Volksschule. Für andere Kursprofile können spezielle Abmachungen getroffen werden.

### **– Erreichbarkeit Teilnehmende**

Die Anbietenden verpflichten sich, bereits im Zuge des Aufnahmeverfahrens die Handynummer aller Teilnehmenden (falls nicht vorhanden; Handynummer der nächsten Familienangehörigen) sowie alle elektronischen Zugänge (E-Mail, WhatsApp etc.) korrekt aufzunehmen und festzuhalten. Damit soll die Erreichbarkeit der Teilnehmenden und der mögliche Einsatz von digitalen Lernangeboten gewährleistet sein.

### **– Kursgruppengrösse**

Eine Kursgruppe zählt durchschnittlich 10 Teilnehmende. Bezüglich der Durch- oder Weiterführung von Kursen bei weniger Anmeldungen werden spezifische Abmachungen getroffen. Für Angebote ohne Kurscharakter gelten individuelle Vereinbarungen bezüglich der Anzahl Teilnehmenden.

- **Dauer Kurslektion**  
Eine subventionierte Kurslektion beträgt in jedem Fall 50 Minuten.
- **Reporting**  
Alle Trägerschaften sind verpflichtet, für jedes Semester ein standardisiertes Reporting zu den Kursteilnehmenden auszufüllen.
- **Lernfeedback**  
Um im Rahmen der städtischen Sprachförderung erzielte individuelle Lernfortschritte auszuweisen, kommt das Instrument des Lernfeedbacks zur Anwendung. Die Lernfeedbackformulare werden semesterweise für Kursteilnehmende ausgefüllt, welche eine bestimmte Mindestanzahl Lektionen besucht haben. Ausgenommen sind Kurse mit ehrenamtlichen Kursleitenden. Weitere Ausnahmen müssen von der Integrationsförderung bewilligt werden. Neue Trägerschaften melden sich bei der Integrationsförderung für eine entsprechende Instruktion.
- **Kursbesuchsbestätigung**  
Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Projekts mit Kurscharakter erhalten eine Kursbesuchsbestätigung, entweder in Form des individuellen Lernfeedback-Formulars oder einer schuleigenen Kursbestätigung.
- **Schlussberichterstattung**  
Die Schlussberichterstattung – inklusive Reporting und Lernfeedback des Wintersemesters – ist jeweils eine Woche nach Kursabschluss fällig (Ende Kalenderwoche 10).
- **Beratungsgespräch Folgekurs**  
Die Trägerschaft stellt sicher, dass mindestens einmal jährlich sowie konsequent bei Kursaustritt ein individuelles Beratungsgespräch für mögliche Anschlusslösungen zum weiterführenden Deutschlernen mit jedem und jeder Kursteilnehmenden erfolgt. Die Deutschkursdatenbank der Stadt Zürich gibt einen Überblick über das aktuelle Angebot ([Link](#)).
- **Besuchstage**  
Die Integrationsförderung organisiert für gewisse Kurse/Angebote Besuche in städtisch subventionierten Niveauekursen, die als passende Anschlussangebote in Frage kommen. Die Kursleiter\*innen besuchen diese mit ihren Teilnehmenden vor Kursabschluss.
- **Information zur KulturLegi**  
Die Trägerschaft ist verpflichtet, im Laufe des Kurses alle Teilnehmenden über die Möglichkeit und die Bedingungen einer Rückerstattung der Kurs- und Kinderbetreuungskosten mit der KulturLegi zu orientieren und den Betreffenden bei Bedarf beim Beantragen der KulturLegi behilflich zu sein. Dabei soll auch auf weitere Vergünstigungsmöglichkeiten mit der KulturLegi hingewiesen werden sowie auf die Rückerstattungsmöglichkeit gewisser Sprachprüfungsgebühren ([Link](#)).
- **Kurskosten**  
Die Kurskosten für die Teilnehmenden betragen in der Regel CHF 5.- pro Lektion, für die Kinderbetreuung eines oder mehrerer Kinder CHF 1.30 pro Lektion. Abweichende Preismodelle sind mit der Integrationsförderung abzusprechen.
- **Rückerstattung der Kurskosten mit der KulturLegi**  
Inhaber\*innen der KulturLegi, die ihren Wohnsitz in der Stadt Zürich haben und die den Besuch von mindestens 70% der Lektionen nachweisen können, erhalten die einbezahlten Kurskosten, die Kosten für das Lehrmittel sowie die allfällig in Anspruch genommene Kinderbetreuung vollständig rückerstattet. Kursteilnehmer\*innen, die nicht in der Stadt

Zürich wohnen, haben kein Anrecht auf Kostenrückerstattung. Die Rückerstattung gilt nicht für Walk-in Angebote.

– **Wohnsitz der Kursteilnehmenden**

Die Kurse und Angebote sind in erster Linie Personen mit Wohnsitz in der Stadt vorbehalten. Bei noch freien Plätzen können Personen aus dem Kanton Zürich mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt Zürich 10 Tage vor Kursbeginn aufgenommen werden. Der Anteil ausserstädtischer Teilnehmender beträgt maximal 25%. Nicht in der Stadt wohnhafte Kursteilnehmende zahlen CHF 10.- pro Lektion, für eine eventuell in Anspruch genommene Kinderbetreuung CHF 3.20 pro Lektion. Allfällige Abweichungen von diesen Preisvorgaben sind zu begründen und zu beantragen und müssen von der Integrationsförderung vorgängig bewilligt werden.

– **Sozialversicherungsbeiträge**

Die Trägerschaften verpflichten sich mit der Gesuchseingabe zu einer gesetzlich konformen Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge.

– **Inkasso**

Die Inkasso-Verantwortung liegt vollumfänglich bei den Trägerschaften. In der Schlussabrechnung müssen die Einnahmen mit den entsprechenden Reportingdaten übereinstimmen. Einnahmeausfälle werden nicht durch den SPK übernommen.

– **Kursausschreibung**

Die Kurse und Angebote sind öffentlich auszuschreiben und die Subventionspartner dabei zu nennen. Es sind dies die Stadt Zürich und das Kantonale Integrationsprogramm (KIP). Über die Form entsprechender Vermerke auf Kursausschreibungen werden die Trägerschaften rechtzeitig informiert. Sie stellen die Kursausschreibungen vor deren Produktion und Publikation der Integrationsförderung zur Sichtung zu.

– **Projektänderungen**

Die Trägerschaften informieren die Integrationsförderung frühzeitig über relevante Projektänderungen. Dies kann beispielsweise Verschiebungen, Absagen oder Abbrüche von Kursen aufgrund ungenügender Teilnehmer\*innenzahlen, eine geplante veränderte konzeptuelle Ausrichtung oder Budgetveränderungen betreffen.

– **Aufbewahrung von Daten und Geheimhaltungspflicht**

Die Trägerschaften übermitteln einerseits nach jedem abgeschlossenen Semester (ausschliesslich) der Integrationsförderung Kopien der Lernfeedbackformulare und Reportings gemäss Abmachungen. Andererseits bewahren sie Daten zu den Kursteilnehmenden, den Kursgruppen sowie die Lernfeedbackformulare und Reportings für mindestens vier Jahre ab Kursende sicher bei sich auf und liefern sie auf spezielles Verlangen der Integrationsförderung nach.

Sowohl alle Personen aus den Trägerschaften/Schulen, welche Einblick in Personendaten haben, sowie die städtischen Mitarbeitenden unterstehen der Geheimhaltungspflicht. Es werden keinerlei Personendaten durch die Integrationsförderung weitergegeben. Ein absolut vertraulicher Umgang mit sämtlichen Daten sowie komplette Diskretion bleiben somit gewährt.

### 3. Anstellungsbedingungen Kursleitende

– **Qualifikation**

Als Qualifikation wird mindestens das Diplom SVEB I im Bereich Deutsch als Zweitsprache für fremdsprachige Erwachsene vorausgesetzt oder das Zertifikat SprachkursleiterIn

im Integrationsbereich (fide). Erwünscht sind darauf aufbauende weitere Qualifikationen im selben Bereich. Nicht ausgeschlossen ist es, sich diese Qualifikationen bei gleichzeitiger Weiterführung des Kurses anzueignen. Zudem sollten die Kursleitenden neben der Fachkompetenz auch über eine hohe Sozialkompetenz im Umgang mit Menschen unterschiedlicher geografischer und sozioökonomischer Herkunft verfügen.

Handelt es sich bei den Kursleiter\*innen in Spezialangeboten um Freiwillige, gelten folgende Anforderungen an die Trägerschaft: Sie verfügt über ausgewiesene Erfahrung und ausgebildetes Personal für die Rekrutierung, Begleitung und interne Weiterbildung von Freiwilligen. Die Trägerschaft informiert die Freiwilligen über die Richtlinien des städtischen Sprachförderkredits und bietet die nötige Unterstützung an (z.B. beim Ausfüllen der Reportings).

– **Lernfeedback**

Die Kursleitenden sind für einen fachgerechten, motivierenden und alltagsbezogenen Unterricht verantwortlich. Zudem geben sie allen Kursteilnehmer\*innen vor Ende jedes Kurses ein persönliches, mündliches Lernfeedback. Falls das Lernfeedbackformular der Integrationsförderung zur Anwendung kommt, wird dieses zur Dokumentation der Lernfortschritte verwendet.

– **Fachtreffen der Integrationsförderung**

Für alle Kursleitenden ist der Besuch von jährlich einem Fachtreffen à ca. drei Stunden obligatorisch. Entbunden von der Teilnahme sind ehrenamtliche Kursleiter\*innen. Das Fachtreffen wird durch die Integrationsförderung organisiert, die Teilnahme wird pauschal mit CHF 100.- entschädigt.

– **Entlöhnung**

Die Löhne der ausgebildeten Kursleitenden differenzieren sich nach Ausbildungsniveau und Erfahrung und bewegen sich innerhalb folgender Margen<sup>1</sup>: Zwischen CHF 64.- und 74.- pro Lektion für Lehrkräfte mit Ausbildungsniveau SVEB I mit Ausrichtung DaZ resp. dem Zertifikat Sprachkursleitende im Integrationsbereich (fide). Für Lehrkräfte mit einer höheren Qualifikation im DaZ-Bereich für Erwachsene<sup>2</sup> zwischen CHF 72.- und 82.- pro Lektion.

Diese Bruttolohnansätze enthalten die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen (Arbeitnehmer\*innenbeiträge) sowie die Anteile der Ferienentschädigung und des 13. Monatslohns. Der Bruttolohn beinhaltet auch die Entschädigung für allfällige interne Sitzungen. Die Lohnfortzahlung bei Krankheit bzw. Unfall fällt in die Zuständigkeit der Arbeitgeber und hat nach gesetzlichen Vorgaben sowie allfälligen internen Reglementen zu erfolgen.

Personen in anderen Funktionen (z.B. Personen, welche nur Deutschkursberatungen machen) oder Praktikant\*innen werden angemessen entschädigt.

---

<sup>1</sup> Neu aufgrund des für 2023 gewährten Teuerungsausgleichs über 2,4%. Betreffend einen allfälligen Teuerungsausgleichs für 2024 könnte erst im Januar 2024 informiert werden.

<sup>2</sup> Bspw. DaZ-Lehrgang dipl. Sprachlehrer/-in HF der SAL; CAS DaF/DaZ Sprachförderung für Erwachsene oder BA ZFH Sprachliche Integration der ZHAW; Fachausweis Ausbilder/in mit Grundqualifikation DaZ.

#### 4. Kinderbetreuung

Bei Kursen, die tagsüber stattfinden, ist bei Bedarf eine Betreuungsmöglichkeit für Kinder ab ca. 6 Monaten bis zum Kindergarteneintritt bereitzustellen. Die Betreuenden gewährleisten als Mindestanforderung die Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder während den Kurszeiten.

- **Qualifikation**  
Das Betreuungspersonal muss über gute mündliche Deutschkenntnisse verfügen und entweder zweckmässig ausgebildet sein oder eine mehrjährige entsprechende Erfahrung ausweisen können.
- **Weiterbildung**  
Der Besuch interner oder im Zusammenhang mit dem Kantonalen Integrationsprogramm KIP organisierter Weiterbildungen zum Thema Frühförderung kann für das Betreuungspersonal als obligatorisch erklärt werden.
- **Entlohnung**  
Der Bruttolohnansatz für Kinderbetreuer\*innen beinhaltet die gleichen Nebenkosten wie bei den Kursleitenden und beläuft sich auf CHF 33.- pro Stunde.